

schisten und Militaristen, der Saboteure und restaurativen Monopolisten hin.

Die nächste Periode, die etwa mit der 2. Parteikonferenz eingeleitet wurde, stellte uns vor eine kompliziertere Situation im Klassenkampf. Klar und deutlich sagte uns das 15. Plenum des Zentralkomitees der SED, daß wir in unserer Strafpolitik unterscheiden müssen zwischen dem Provokateur und dem irregeleiteten Arbeiter. Und weil daraus nicht immer die richtigen Lehren gezogen wurden, stellte die 3. Parteikonferenz klar, daß auch Überspitzungen Verletzungen der Gesetzmäßigkeit sind. Die auf der 3. Parteikonferenz der SED in Verbindung mit der Kritik an Überspitzungen erfolgte nachdrückliche Betonung der Bedeutung der Gesetzmäßigkeit für den Aufbau einer sozialistischen Gesellschaftsordnung wurde teilweise falsch verstanden und führte auf Grund dessen vielfach zu Liberalisierungserscheinungen. Diese Erscheinungen waren seinerzeit um so gefährlicher, als sie gerade in die Zeit der ungarischen Konterrevolution und ihrer Auswirkungen auf die DDR fielen. Das 30., 33. und 35. Plenum des Zentralkomitees der SED rechnete mit den liberalistischen und revisionistischen Auffassungen konsequent ab. Besonders das 33. Plenum des Zentralkomitees der SED mit seinen Hinweisen auf die Differenzierung war eine ausgezeichnete, aber bis heute nicht voll verwirklichte Anleitung für unsere Arbeit; es stellte fest, daß zu differenzieren ist „... zwischen solchen Personen, die, obwohl sie gegen unsere Gesetze verstießen, doch nicht als außerhalb unserer sozialistischen Ordnung stehend betrachtet werden können, sondern die aus Undiszipliniertheit, aus Mangel an Verantwortungsbewußtsein einen Rechtsbruch begangen haben, und zwischen jenen, die sich bewußt außerhalb unseres Staates stellten und als Staatsverbrecher die Fundamente unseres Staates angriffen“, und machte den Vorschlag, „in größerem Ausmaß bei kriminellen Fällen zur Anwendung der Straftat der moralisch-politischen Mißbilligung überzugehen“. Die Beschlüsse des V. Parteitag der SED vertieften diese Erkenntnisse und forderten, daß sie Eingang finden müssen in das neu zu schaffende sozialistische Rechtssystem. Neben dem Hinweis auf die Notwendigkeit der harten Bestrafung der Staatsverbrecher wurde im Referat des Genossen Walter Ulbricht auf dem V. Parteitag ausgeführt, daß dem Strafrecht große Aufgaben erwachsen „bei der Erziehung der Menschen, weil die grundlegenden Ursachen der Kriminalität... weitgehend beseitigt sind...“, und daß es „auch dem Humanismus unserer Ordnung (entspricht), daß wir Rechtsverletzer, gegen die ein Strafzwang angewendet wird, nicht mit Rache verfolgen, sondern umerziehen“¹.

Das entspricht auch den Auffassungen Lenins über Strafen ohne Freiheitsentzug, die bereits in das Parteiprogramm der KPR (B) aus dem Jahre 1919 Eingang gefunden hatten:

„Auf dem Gebiete der Strafe haben die derart organisierten Gerichte bereits zu einer grundlegenden Änderung des Charakters der Strafe geführt, indem sie in großem Umfang die bedingte Verurteilung anwenden, den öffentlichen Tadel als Strafe einführen...“²

Aufbauend auf diesen Erfahrungen und dem Beschluß des XXI. Parteitages der KPdSU über die breitere Einbeziehung der Gesellschaft in die Kriminalitätsbekämpfung, empfahl das 4. Plenum des Zentralkomitees der SED die Erweiterung der Rechte der Konfliktkommissionen.

Daraus ist zu erkennen, daß der Prozeß der immer differenzierteren Anwendung strafrechtlichen Zwanges ein gesetzmäßiger Entwicklungsprozeß ist, der eine tiefgreifende marxistische Erfahrung der Arbeiterklasse widerspiegelt.

Die Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR vom 4. Oktober 1960 enthält eine tiefgehende wissenschaftliche Untermauerung dieses

¹ Walter Ulbricht, Grundfragen der ökonomischen und politischen Entwicklung in der DDR, Berlin 1958, S. 118.

² Walter Ulbricht, Der Kampf um den Frieden, für den Sieg des Sozialismus, für die nationale Wiedergeburt Deutschlands, Berlin 1958, S. 32.

³ Zitiert bei M. Benjamin, Lenin über das sozialistische Gericht, N.J. 1960, S. 267.

Entwicklungsprozesses, der schließlich eummündet in eines der grundlegenden Prinzipien unserer Gerechtigkeit:

„Wir verstehen unter Gerechtigkeit, daß wir solche Menschen geduldig überzeugen und erziehen, die noch nicht in vollem Umfang ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft erkannt haben; daß aber jene hart bestraft werden, die das Leben unseres Volkes, den Bestand unserer Nation bedrohen.“*

Die Verwirklichung dieser Prinzipien verlangt von den Justizorganen — und in gleichem Maße auch von den Ermittlungsorganen — ein höheres Niveau der Arbeit. Das bedeutet für die hier zu behandelnde Frage, zu begreifen:

daß sich auch die Entwicklung des Menschen unserer sozialistischen Epoche in Widersprüchen vollzieht und daß dies kein gradliniger, einfacher Prozeß ist;

daß die Menschen, wie es in der Programmatischen Erklärung heißt, eine unterschiedliche Vergangenheit, Herkunft und Lebenserfahrung haben;

daß folglich ihre Gedanken — und demzufolge ihre Handlungen — recht verschieden sind.

Als Richter und Staatsanwälte müssen wir, um den Erfordernissen der Programmatischen Erklärung des Staatsrates gerecht zu werden, in jeder Sache den ganzen Menschen, „die Menschen mit all ihren Vorzügen und ihren Schwächen sehen, uns in ihre Gedanken hineinfinden...“. Gerade darum — kann es aber keinen Schematismus und kein allgemein gültiges Rezept für den Einzelfall geben. Nur so kommen wir zu einer den Umerziehungsprozeß aktiv und maximal fördernden Ausschöpfung der in unserem neuen, sozialistischen Strafen-system begründet liegenden erzieherischen Möglichkeiten durch die Rechtsprechung. Anders kann die in der Staatsratserklärung dargelegte politische Linie nicht realisiert werden. Jeder Verstoß gegen diese Prinzipien, gleich ob es sich um rechte oder linke Abweichungen handelt, verletzt die Linie und die Beschlüsse der Partei und hemmt die Durchsetzung der objektiven Notwendigkeiten.

Mit den neuen Entscheidungen des Obersten Gerichts findet der Praktiker gleichzeitig die Korrektur unzulässiger Einschränkungen in der Anwendung der neuen, sozialistischen Strafarten, wie sie in der zentralen Anleitung und einigen länger zurückliegenden Urteilen des Obersten Gerichts zum Ausdruck kamen³. Für die Weiterentwicklung und Vertiefung dieser Problematik ist die Mitwirkung der Wissenschaft und Praxis dringend erforderlich; es ist deshalb notwendig, auf der Grundlage der Programmatischen Erklärung des Staatsrates die Diskussion fortzuführen.

Dr. Gustav J a h n,
Vizepräsident des Obersten Gerichts

¹ Vgl. NJ 1960 S. 669.

² Vgl. Schumann u. a., Die Anleitung der Gerichte der DDR — durch die zentralen Justizorgane, Staat und Recht 1960, Heft 10, S. 1634 ff., bes. S. 1658.

Zivilrecht

§ 2211 Abs. 1 BGB.

Nach außen hin ist zwar nur der Testamentsvollstrecker zur Verfügung über Nachlaßgegenstände berechtigt, so daß die Bewilligung zu Grundbucheintragungen, die durch die Erbaueinandersetzung erforderlich werden, von ihm unterschrieben werden muß. Materiell ist er aber bei der Erbaueinandersetzung an Vereinbarungen, die die Erben übereinstimmend mit dem im Testament enthaltenen Teilungsanordnungen getroffen haben, gebunden.

OG, Urt. vom 6. Mai 1960 — 2 Zz 6/60.

Der Vater der Klägerin und der Verklagten zu 2), der Vorarbeiter Paul Z., war Eigentümer des auf Blatt 188a des Grundbuchs für Sch. eingetragenen Grundstücks. Nach dem Testament vom 17. März 1937 hat er beide und seine dritte Tochter Gertrud W., geb. Z., als Erbin eingesetzt. In den §§ 2 und 4 hat er über die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers und die Zuteilung des Grundstücks folgendes bestimmt: